

Donnerstag, 14. Januar 2021

GEMEINDEANZEIGER

Weisenbach

im Murgtal



Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach
Diese Ausgabe erscheint auch online

Prof. Marilyn A., Infektiologin
Tilo W., Rentner
Miriam L., Eventmanagerin

Zuletzt informiert über
Tel. 116 117

DEUTSCHLAND KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst nicht für alle, sondern für die besonders gefährdeten Menschen. Informieren Sie sich schon jetzt, wer vorangehen kann und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben. corona-schutzimpfung.de

Zusammen gegen Corona



Die „Murgleiter“ - abstimmen für Deutschlands schönsten Wanderweg 2021 Foto: Joachim Gerstner

**Wir wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern
ein glückliches, zufriedenes
und vor allem
gesundes neues Jahr 2021.**

**Ihre Gemeindeverwaltung
samt Einrichtungen
und Ihr Gemeinderat**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen im Namen der Gemeindeverwaltung, des Gemeinderats, aber auch von mir persönlich ein glückliches, zufriedenes und vor allem gesundes neues Jahr 2021.

Corona mit all seinen Auswirkungen wird uns leider alle zusammen sicherlich noch einige Zeit begleiten. Allerdings sind die Aussichten, dass wir die Pandemie so schnell als möglich hinter uns lassen können, positiv.

Daher lassen Sie uns gemeinsam voller Vertrauen und Zuversicht das Jahr 2021 beginnen. Wir haben in Weisenbach bereits schon im Jahr 2020 gezeigt, was Solidarität und Gemeinschaft bedeutet.

Ich wünsche mir für uns alle, dass wir bald wieder „wie gewohnt“ zusammensitzen und reden können, Feste feiern dürfen und jeder seinem Hobby nachgehen kann. Und natürlich wünsche ich mir dies auch für unsere Vereine, Gewerbetreibenden und Gastronomen sowie für alle diejenigen, die unter diesem „Lockdown“ und den einhergehenden Einschränkungen leiden.

Deshalb bitte ich Sie, auch diese nach Kräften weiterhin zu unterstützen, wie Sie dies auch schon solidarisch in der Vergangenheit getan haben.

Bleiben Sie weiterhin gesund!
Herzlichst Ihr



Daniel Retsch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung zu der Sitzung des Gemeinderates

am **Dienstag, 19. Januar 2021, um 19.00 Uhr in der Festhalle Weisenbach**

Die am **Dienstag, 19. Januar 2021, um 19.00 Uhr in der Festhalle Weisenbach** stattfindende Sitzung des Gemeinderates, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen wird, hat folgende

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgaben
3. Neubau der Brücke über den Triebwerkskanal im Bereich "Untere Schlechttau"
- Beschluss der Ausschreibung
4. Umsetzung des Digitalpaktes für die Grund- und Werkrealschule Weisenbach-Forbach
- Beschluss der Ausschreibung Nr. 2/2021
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen
6. Information
7. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

(Bitte beachten: Die Hygiene- und Abstandsregeln werden eingehalten. Es liegt eine Anwesenheitsliste zur Nachverfolgung bei einem Infektionsfall aus. Wir weisen nochmals auf die dauerhafte Maskenpflicht hin!)

gez. Daniel Retsch, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Weisenbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen
 - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 6.056.000,00 Euro
 - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 6.386.000,00 Euro
 - 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von -330.000,00 Euro
 - 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0,00 Euro
 - 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0,00 Euro
 - 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0,00 Euro
 - 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von -330.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen
 - 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 5.637.000,00 Euro
 - 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 5.485.000,00 Euro

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	152.000,00 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	568.000,00 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.508.000,00 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-940.000,00 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-788.000,00 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000,00 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	115.000,00 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	85.000,00 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-703.000,00 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze / Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Weisenbach, 10. Dezember 2020

gez. Daniel Retsch, Bürgermeister

Das Landratsamt Rastatt hat mit Erlass vom 16. Dezember 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß den §§ 81 Abs. 2, 82 Abs. 1 und 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt. Aufgrund von § 87 Abs. 2 der GemO wurde die Genehmigung zum Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-

rungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 200.000 Euro verbunden mit folgendem Hinweis, erteilt:

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass durch die erneute Kreditaufnahme die Verschuldung auf 699 Euro / Einwohner (Landesdurchschnitt: 524 Euro / Einwohner) steigt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der GemO in der Zeit von Freitag, 15. Januar 2021 bis Montag, 25. Januar 2021, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nachdem das Rathaus derzeit leider für die Öffentlichkeit geschlossen ist, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 07224 9183-0.

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weisenbach, 4. Januar 2021

gez. Daniel Retsch, Bürgermeister

Amtliche Nachrichten

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. „Anzeigenwünsche“ können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebot der Woche

- Mehrzweckschrank und zwei Betten (als Einzel- oder Doppelbett), gefertigt vom Dorfschreiner; Couch der 60er Jahre - aufklappbar; Bücherschrank mit aufklappbarer Schreibplatte; Garderobe mit Schuhschrank; Regale; vier Stühle, gepolstert; Servierwagen; Flohmarktartikel, Telefon 0157 51175240
- Weihnachtsteller, blau, von "Berlin Design" zum Hängen, Jahre: 1975 - 2002, Telefon 0173 9240555
- Wohnzimmerschrankwand, Eiche, massiv, H: 2,60 x B: 3,00 x T: 0,68 m, Telefon 0172 7238500

Im Belzerhaus Weisenbach, Telefon 9947720



Achtung
Öffnungszeitenänderung
wegen Corona:
 Sonntags geschlossen
 Mittwoch, 16 - 19 Uhr
Ausleihe kostenlos!

Hohe Infektionszahlen erfordern Verlängerung des Lockdown

Nach den Beratungen der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten hat die Landesregierung Baden-Württemberg mit Wirkung vom vergangenen Montag, 11. Januar 2021 die Corona-Verordnung verlängert und modifiziert. Die wesentlichen Regelungen hieraus sind aus den beigefügt abgedruckten Schaubildern „Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg“ ersichtlich.

Eingeschränkt wurden dabei insbesondere die privaten Treffen im öffentlichen oder privaten Raum, zu welchen zum eigenen Haushalt höchstens noch eine weitere Person dazukommen darf. Kitas und Grundschulen bleiben geschlossen. Über mögliche Öffnungen ab dem 18. Januar wird die Landesregierung bei signifikant sinkenden Infektionszahlen entscheiden.

Für geschlossene Einzelhandelsbetriebe wurden nunmehr Abholangebote (click and collect) ermöglicht.

Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit Atemschutz (Anforderung FFP2) zulässig.

Neben der (Haupt-)Corona-Verordnung wurde auch die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung am 10. Januar 2021 modifiziert. Sonach unterliegen Einreisende nach Baden-Württemberg, welche sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, der Verpflichtung der Absonderung für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise. Ferner sind diese Personen verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise einer Testung auf eine Infektion mit dem Corona-Virus zu unterziehen. Das Ergebnis (in Papierform oder als elektronisches Dokument) ist innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Ausnahmen ergeben sich für Personen aus Grenzregionen, sofern die zeitlich eng vorgegebenen Reisen nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufes erfolgen.

Die Absonderungsdauer von 10 Tagen endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn ein negatives Testergebnis einer Testung, welche ebenfalls mindestens 5 Tage nach der Einreise vorgenommen wurde, der zuständigen Behörde vorgelegt wird.



Getty Images

Stand: 08.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Kontaktbeschränkungen

NEU

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuung** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
 - Fahrschulen geschlossen. Online-unterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampftätigkeiten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Reisen

Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

NEU

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Stand: 08.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketsops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsals
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patient*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 08.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Sport entweder **alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Notdienste der Ärzte und Apotheken

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Notfallpraxis Baden-Baden,

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Str. 50, Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr
Notfallpraxis Rastatt, Kreiskrankenhaus Rastatt, Engelstraße 39, Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr, Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos). Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)

Kinder Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50, Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr
16./17. Januar - Praxis Gommel, Am Hainbuchenweg 2, Durmersheim, Telefon 07245 805785

Apotheken

Samstag, 16. Januar

Wendelinus-Apotheke, Am Zimmerplatz 2, Weisenbach, Telefon 07224 991780

Sonntag, 17. Januar

Vital-Apotheke im Gesundheitszentrum, Hildastraße 31 B, Gaggenau, Telefon 07225 68978020

Alle Angaben ohne Gewähr!

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.

Herausgeber: Gemeinde Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach, Telefon 07224 9183-0, Fax 07224 9183-22, E-Mail: buergermeisteramt@weisenbach.de, www.weisenbach.de.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Daniel Retsch, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Rathaus auf einen Blick

Unsere Öffnungszeiten

Die Mitarbeiter des Rathauses stehen Ihnen derzeit ausschließlich per Telefon oder Mail zur Verfügung -

Gerne können auch Besuchstermine individuell vereinbart werden.

Die Durchwahlnummern der einzelnen Sachbearbeiter:

Zentrale:	9183 - 0
Bürgermeister	
Daniel Retsch	0151 61465400
Büro des Bürgermeisters/Standesamt/Friedhofsamt	
Manuela Frorath	9183 - 10
Hauptamt/Ordnungsamt	
Walter Wörner	9183 - 11
Hauptamt/Gewerbeamt/Gemeindeanzeiger	
Yvonne Krieg	9183 - 19
Rechnungsamt	
Werner Krieg	9183 - 12
Gemeindekasse	
Carolin Ebner	9183 - 13
Steueramt/Grundbuchamt/Fahrkarten	
Karin Falk	9183 - 14
Einwohnermeldeamt/Passamt/Sozialamt/Rente	
Nicole Klumpp	9183 - 15

Weitere wichtige Rufnummern

Kindergarten St. Christophorus	Tel. 07224 67277
Johann-Belzer-Schule	Tel. 07224 2170
Bauhof	Tel. 07224 1008
Wasserversorgung, Abwasser	Tel. 0175 8476760
Forst	
Forstrevierleiter Dietmar Wetzel	Tel. 07224 67495
Sprechstunde im Rathaus	
donnerstags 16.30 – 17.30 Uhr	Tel. 07224 9183-0
Polizei	Tel. 110 (Notruf)
Polizeiposten Gernsbach	Tel. 07224 3663
Polizeirevier Gaggenau	Tel. 07225 98870
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	Tel. 112 (Notruf)
Klinikum Mittelbaden - Balg	Tel. 07221 91-0
Klinikum Mittelbaden - Rastatt	Tel. 07222 389-0
Klinikum Mittelbaden - Bühl	Tel. 07223 81-0
Giftnotruf	Tel. 0761 19240
Kath. Sozialstation	
Forbach-Weisenbach	Tel. 07228 960575
Kirchen	
Katholisches Pfarramt Weisenbach	Tel. 07224 33 95
Katholisches Pfarramt Forbach	Tel. 07228 2230
Evangelisches Pfarramt Forbach	Tel. 07228 2344
Störungsdienst	
Störungsstelle Wasserversorgung	
(außerhalb der Öffnungszeiten)	Tel. 0711 289646008
Störungsmeldestelle für Strom (Netze BW)	
	Tel. 0800 3629477
Störungsmeldestelle Gas (BN Netze)	Tel. 0800 2767767

Corona-Schutzimpfungen im Kreisimpfzentrum in Bühl

Am **22. Januar 2021** startet das Kreisimpfzentrum in der **Schwarzwaldhalle Bühl**. Anbei finden Sie Informationen über den Hintergrund und Ablauf der Corona-Schutzimpfung sowie die nächsten Schritte:

Wer ist zum Start impfberechtigt?

Es wird schrittweise geimpft: Denn zuerst müssen Menschen geschützt werden, die das höchste Risiko haben. Natürlich ist das Ziel, dass nach und nach allen Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu der Corona-Schutzimpfung gewährleistet wird.

Da am Anfang noch nicht genug Impfstoff für alle bereitsteht, wird lt. der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes mit der **Gruppe 1 (Personengruppen mit höchster Priorität)** begonnen. Hierzu gehören:

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind.
- Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind.
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Wie können Termine vereinbart werden?

Sie können über die Telefonnummer 116 117 Ihre Termine für die Erst- und die notwendige Zweitimpfung vereinbaren. Die Mitarbeiter des Call-Centers teilen Ihnen hierbei Ihre konkreten Impftermine sowie die dazugehörigen Termincodes mit, die Sie sich bitte unbedingt notieren und zum Impftermin mitbringen. Über das Internet können Sie über die Webseite: www.impfterminservice.de/impftermine (voraussichtlich erst ab 18.01.2021 online) ebenfalls Ihre Impftermine vereinbaren. Da bei der Terminvereinbarung über die Onlineplattform direkt eine Terminreservierung für die Erst- und notwendige Zweitimpfung mit den beiden Termincodes als Datei bzw. zum Ausdrucken generiert wird, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung primär online durchzuführen.

Wie schnell läuft die Impfkaktion an?

In den ersten Wochen wird dem Impfzentrum nur eine begrenzte Menge Impfstoff zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass anfänglich auch nur eine begrenzte Anzahl an Impf-Terminen vergeben werden kann. Diese Situation wird sich verbessern, sobald größere Mengen Impfstoff zur Verfügung stehen.

Wo ist das Kreisimpfzentrum?

Schwarzwaldhalle Bühl
Ludwig-Jahn-Straße 6a
77815 Bühl

Parkplätze sind ausreichend vorhanden. Anbindung an den ÖPNV ist gegeben. Entfernung etwa 15 Gehminuten vom Bahnhof Bühl.

Prof. Marylyn A., Infektiologin | Tilo W., Rentner | Miriam L., Eventmanagerin

Jetzt Impftermin!
Tel. 116 117

DEUTSCHLAND KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst nicht für alle, sondern für die besonders gefährdeten Menschen. Informieren Sie sich schon jetzt, wer vorangehen kann und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben.
corona-schutzimpfung.de

Zusammen gegen Corona | Bundeszentrale für Gesundheit | ROBERT KOCH INSTITUT | BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Wichtiger Hinweis der Gemeindekasse

Erinnerung zur Abgabe der Wasserzählerstände

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass noch Wasserzählerstände zur Erstellung der Jahresendabrechnung für 2020 fehlen. Die Abgabefrist endete bereits am 08.01.2021. Sie haben nun noch letztmalig die Gelegenheit die Wasserzählerstände bis zum **14.01.2021** nachzureichen. Bitte senden Sie keine Ablesebriefe mehr auf dem Postweg direkt an Comet, da diese nicht mehr rechtzeitig ankommen würden und daher nicht mehr berücksichtigt werden können.

Ab dem 15.01.2021 ist das Portal zur Zählerstandsabgabe auf der Homepage der Gemeinde Weisenbach geschlossen. Alle Zählerstände die bis dahin **nicht** vorliegen, werden wir aufgrund der Vorjahresverbräuche schätzen.

Die Schlussrechnungen für das Jahr 2020 mit den neu festgesetzten Abschlägen für das Jahr 2021 werden Mitte Februar 2021 versandt.

Sollten diesbezüglich noch Fragen auftauchen, können Sie sich gerne an Frau Ebner, Telefonnummer 07224 91 83-13, wenden.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen recht herzlich.

Gemeindekasse Weisenbach

Anpassung der Abfallgebühren ab 2021

Nach vielen Jahren der Gebührenstabilität müssen zum Jahreswechsel die Abfallgebühren im Landkreis Rastatt angepasst werden. Die Gebühren werden für die Abholung und Entsorgung des Abfalls sowie die Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen ab 1. Januar 2021 um durchschnittlich etwa 20 Prozent steigen.

Die Gründe für die Notwendigkeit einer Erhöhung der Gebühren sind vielfältig. Die Rücklagen aus Gebührenüberschüssen sind nahezu aufgebraucht. Noch vor drei Jahren hatte der Abfallwirtschaftsbetrieb ein Polster von vier Millionen Euro, das zur Gebührenstabilität verwendet wurde. Nun kann für den Gebührenhaushalt 2021 nur noch eine Summe von 240.000 Euro aus dieser Überschussrücklage veranschlagt werden. Zusätzlich wird die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen deutlich teurer. Beispielsweise wird für die Verwertung von Grünabfällen eine Kostensteigerung von knapp 400.000 Euro kalkuliert. Dagegen sinken die Erlöse für die Vermarktung von Wertstoffen erheblich, beim Altpapier muss mit einem um über 500.000 Euro schlechteren Ergebnis gerechnet werden.

Auch die Corona-Pandemie hinterlässt in der Planung ihre Spuren. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erwartet im kommenden Jahr ein deutlich höheres Abfallaufkommen. „Seit Beginn der Pandemie können wir beobachten, dass mehr aussortiert und weggeworfen wird. Die Bürger/-innen sind im Homeoffice oder in Kurzarbeit und haben nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Da bleibt viel Zeit um den Keller und die Garage aufzuräumen oder den Garten zu pflegen“, resümiert der Abfallwirtschaftsbetrieb. Es wird mit einer Mengensteigerung beim Haus- und Geschäftsabfall um 400 Tonnen auf 15.200 Tonnen gerechnet. „Die aktuelle Kalkulation bildet ein tragfähiges, finanzielles Fundament, mit welchem wir in den kommenden Jahren unseren Leistungen gerecht werden können“, so die kaufmännische Betriebsleiterin Claudia Gärtner.

Die Verteilung der Abfallgebühren-Jahresbescheide 2021 beginnt in der letzten Januarwoche. Empfänger der mehr als 53.000 Gebührenbescheide für die privat genutzten Abfallbehälter sind die Grundstückseigentümer oder die Hausverwaltungen. Die Bescheide für gewerblich genutzte Abfallbehälter gehen direkt an die Firmen, Geschäftsbetriebe und Einrichtungen.

Die Bescheide enthalten zum einen die Abfallgebühren-Endabrechnung für das Jahr 2020 und zum anderen die Vorauszahlung für das Jahr 2021. Nachberechnungen für das vergangene Jahr ergeben sich insbesondere, wenn in 2020 mehr als die sechs Mindestleerungen beim Restabfallbehälter in Anspruch genommen wurden. Kunden, die mehrere graue oder braune Tonnen angemeldet haben, können die einzelnen Gefäßgebühren und die detaillierte Berechnung der Rückseite der Abfallgebühren-Bescheide entnehmen.

Weitere Informationen können über den Internetauftritt des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-landkreisrastatt.de, der Abfall-App und auf Facebook abgefragt werden. Telefonische Auskünfte erteilt die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes unter Telefon 07222 381-5555.

Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst sind angelaufen

Das Abstellen von Fahrzeugen hat in den letzten Jahren Ausmaße angenommen, welche teilweise Müllabfuhr, Rettungsdienst und Winterdienste behinderten und zu Klagen aus den Reihen der Bevölkerung geführt haben. Auch innerhalb der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates war zunehmend ein Parkverhalten zu registrieren, welches nicht mehr im Einklang mit den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung stand.

Über einen längeren Zeitraum hat man sich daher innerhalb der Verwaltung und des Gemeinderates mit der Thematik befasst. Letztendlich konnte mit der Stadt Gaggenau eine Vereinbarung dahingehend erzielt werden, dass der dortige Gemeindevollzugsdienst wöchentlich etwa sechs Stunden die Kontrollen in Weisenbach übernimmt. Zudem wurden die technischen Voraussetzungen durch ein entsprechendes Programm des Rechenzentrums (komm. one) geschaffen. Im Laufe des Monats Dezember war der Gemeindevollzugsdienst sodann erstmals in Weisenbach unterwegs. Rund 25 Ermahnungen wurden bei der ersten Kontrolle ausgesprochen. Bei den weiteren Kontrolldurchgängen im Dezember konnte festgestellt werden, dass sich die Verstöße reduziert hatten. Nach Ermahnungen und Hinweisen im Dezember werden seit 1. Januar dieses Jahres die Verstöße mittels Verwarnungen mit entsprechenden Verwarnungsgeldern aber auch geahndet.

Priorisiert war der Gemeindevollzugsdienst zunächst in den Hauptverkehrsbereichen (Hauptstraße, Weinbergstraße, Hangstraße, Rathausstraße, Alte Kreisstraße etc.) unterwegs. Er ist aber bereits schon dabei, weitere Straßen bis hin zum kompletten Gemeindegebiet in die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einzubeziehen.

Vielfältig waren schon in der Vergangenheit Hinweise auf eine zweckfremde Nutzung von Garagen und Carports als Werkstätten, Holzlagerplätzen oder sonstigem Lagerraum. Hierfür wurden dann die Fahrzeuge oftmals auf der öffentlichen Straße geparkt. Die Verwaltung weist auf die geltenden baurechtlichen Rahmenbedingungen hin, wonach entsprechende Stellplätze auf den Grundstücken geschaffen werden müssen und diese Teil der entsprechenden baurechtlichen Genehmigungen waren. Daher sollte jeder einzelne prüfen, ob er genehmigte und geschaffene Garagen, Carports oder Stellplätze zweckentsprechend nutzt oder diese, wenn dies nicht der Fall sein sollte, wieder einer zweckentsprechenden Nutzung als Stellplatz zuführt.

Wer nicht über die notwendige Anzahl an Stellplätzen verfügt, kann prüfen, ob auf dem „eigenen Grundstück“ weitere Stellplätze geschaffen werden könnten. Sofern hier die Zulässigkeit baurechtlich zu klären wäre, steht die Verwaltung hierfür gerne beratend zur Verfügung.

Sanierung von Schachtdeckeln

Immer wieder kommt es zu Klagen aus den Reihen der Bevölkerung über klappernde Schachtdeckel. Die Verwaltung hat noch im vergangenen Jahr den Auftrag zur Sanierung von etwa 10 Schachtdeckeln im gesamten Ortsgebiet an ein darauf spezialisiertes Unternehmen erteilt. Dieses Unternehmen wird, entsprechende Witterung vorausgesetzt,

voraussichtlich im Laufe des Monats Januar (geplanter Zeitraum 11.01. bis 29.01.2021) diese Schachtdeckel sanieren. Da diese Schachtdeckel in der Regel im öffentlichen Straßenraum liegen, wird es bei Durchführung der Arbeiten zu Behinderungen, Einschränkungen oder teilweise auch Sperrungen einzelner Streckenabschnitte kommen.

Um entsprechende Beachtung und Verständnis wird gebeten.

Die „Murgleiter“ - abstimmen für Deutschlands schönsten Wanderweg 2021

Nachdem die „Murgleiter“ von einer Expertenjury als eine von zehn Mehrtagestouren für den Wettbewerb „Deutschlands schönster Wanderweg 2021“ nominiert wurde, beginnt nun die Abstimmung. Ab 4. Januar können alle Interessierten bis 30. Juni unter <https://wandermagazin.de/de/86/wahlstudio.html> für ihren Lieblingsweg abstimmen. Neben der Online-Abstimmung gibt es die Möglichkeit, seine Stimme über Wahl-Postkarten abzugeben, die ab Mitte Januar in den Tourist-Informationen der beteiligten Orte entlang der „Murgleiter“ ausliegen. Der Wettbewerb „Deutschlands schönster Wanderweg“ wird von der Fachzeitschrift „Wandermagazin“ zum 18. Mal ausgerufen.

Jetzt für die Murgleiter abstimmen!

Nun geht es darum, bis 30. Juni 2021 möglichst viele Stimmen zu bekommen. Mit ihrer Stimmabgabe können alle Einheimischen und Wanderfans dazu beitragen, der „Murgleiter“ auf das Siegereppchen zu verhelfen und die Auszeichnung in den Schwarzwald zu holen. Mit dem Genießerpfad „Alde Gott“ in Sasbachwalden ist in der Kategorie „Tagestouren“ ein weiterer Weg aus der Nationalparkregion Schwarzwald nominiert. Insgesamt waren 150 Bewerbungen eingegangen.

Regionale Partner und besondere Produkte

Die Gemeinden entlang der Murg haben sich etwas ganz Besonderes einfallen lassen, um „ihre Murgleiter“ bei der Wahl zu Deutschlands schönstem Wanderweg 2021 zu unterstützen und den Wettbewerb sichtbar ins Ortsgeschehen einzubinden. Sie kooperieren dabei mit ortsansässigen Geschäften wie Bäckern, Metzgern und Gastronomiebetrieben. Diese hängen in ihren Schaufenstern Plakate auf, die zur Abstimmung für die Murgleiter aufrufen und legen Wahl-Postkarten aus. Auch eigens kreierte Murgleiter-Produkte der Partnerbetriebe sind angedacht.

Fünf Tage pure Wanderfreude

Die „Murgleiter“ läuft einmal längs durch den nördlichen Schwarzwald. Mit einer Gesamtlänge von 110 Kilometern hat sich der erlebnisreiche Wanderweg zu einem ausgewachsenen Fernwanderweg entwickelt. Seine fünf Etappen addieren sich zusammen auf rund 3.805 Meter Aufstieg. Startpunkt ist das Unimog-Museum in **Gaggenau**, weiter geht es über den Merkur, den Hausberg von **Baden-Baden**, in die Papiermacherstadt **Gernsbach**, vorbei an **Weisenbach** und durch den historischen Fachwerkkort **Forbach** bis nach **Baiersbronn** hinauf zum 1.055 m hohen **Schliffkopf**.

Immer dem Fluss entlang schlängeln sich die Wege durch das kontrastreiche Tal der Murg. Unterwegs passiert der



Etappe 2 - Blick auf Schloss Eberstein Foto: Joachim Gerstner

Wanderer die unterschiedlichsten Lebensräume und Kulturlandschaften: Vom Laubwald bis zum dichten Nadelwald, über akkurate Weinberge und liebeliche Streuobstwiesen, fantastische Berghänge, verträumte Heuhütentäler und weite Auen. Unterwegs begegnen ihm teils bizarre Felsformationen, mystische Schluchten, stille Moore und eiszeitliche Karseen sowie die faszinierende Natur des Nationalparks Schwarzwald mit ihren Grindenflächen. Wandern entlang der Murgleiter bedeutet fünf Tage pure Wanderfreude!

Hier kann man im wahrsten Sinne des Wortes ausgezehnet durchatmen und sich in einem der zahlreichen prädikatisierten Orte erholen. Dank des heilsamen Klimas ist die Region seit Generationen Ziel erholungssuchender Gäste. Die Luft ist rein, das Klima wohltuend, bei der Bewegung an der frischen Luft regenerieren Körper und Geist.

Wer sich persönlich davon überzeugen will, dass die Murgleiter ihre Nominierung mehr als verdient hat, sollte sich am besten ab Mai auf den Weg machen. Bis April ist auf Grund der Witterung noch mit eventuellen Wegesperrungen zu rechnen. Mit der Murgleiterpauschale wird ein richtiger Kurzurlaub daraus: www.baiersbronn.de/de-de/buchen/pauschalen/murgleiter-die-freiheit-nehm-ich-mir.

Weiterführende Links: www.murgleiter.de | www.murgtal.org | www.baiersbronn.de

Energietipp der Energieagentur Mittelbaden in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg



Marktstammdatenregister: Anlagen bis 31. Januar 2021 registrieren

Es bleiben nur noch wenige Wochen, um Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke im Marktstammdatenregister zu registrieren, um die Einspeisevergütung zu erhalten und keine Bußgelder zu riskieren.

Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist ein amtliches Register des Strom- und Gasmarktes. Alle stromerzeugenden Anlagen müssen seit 2019 im MaStR gemeldet werden. Ziel ist, eine hochwertige und vollständige Datenba-

sis für Behörden und Marktakteure zu schaffen, um so die bedarfsgerechte Entwicklung der Energieversorgung zu erleichtern. Am 31. Januar 2021 läuft für Verbraucher die Frist ab, ältere Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke (BHKW) im MaStR zu registrieren. Die Frist gilt für Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden. Auch bereits im vorausgegangenen PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur registrierte Anlagen müssen zusätzlich im MaStR gemeldet werden. Betreiber einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW können die Registrierung online auf der Seite www.marktstammdatenregister.de vornehmen. Die Registrierung ist sowohl für den Anlagenbetreiber selbst wie auch für jede Anlage erforderlich. Ebenfalls müssen Batteriespeicher, die häufig in Verbindung mit Photovoltaikanlagen betrieben werden, registriert werden. Die Registrierung erfolgt in drei Stufen:

1. Registrierung des Benutzers des Marktstammdatenregisters
2. Registrierung des Anlagenbetreibers
3. Registrieren der Anlagen

Für die komplette Registrierung werden Adress- und Kontaktdaten, eine E-Mail-Adresse und Geburtsdatum benötigt. Zur Anlage selbst müssen Anlagenbetreiber Angaben zum Standort, zum Datum der Inbetriebnahme und zu technischen Merkmalen sowie zum Netzbetreiber machen. Am Ende der Registrierung erhalten Verbraucher eine Meldebescheinigung. Personenbezogene und vertrauliche Daten sind später nicht öffentlich einsehbar.

Anlagen, die nach dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden, müssen bereits im MaStR registriert sein. Neue Anlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme registriert werden. Die Registrierungspflicht gilt für alle ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und Batteriespeicher, die an das Stromnetz angeschlossen sind. Auch ortsfeste kleine Balkon-Solargeräte und Batteriespeicher müssen registriert werden. Für Elektroautos und Ladestation gilt diese Pflicht nicht.

Verbraucher, die gegen die Registrierungspflicht verstoßen, riskieren ein Bußgeld und können ihre Einspeisevergütung für den Strom verlieren. Auch wenn man den Termin verpasst, bleibt die Verpflichtung zur Meldung bestehen und sollte schnellstmöglich nachgeholt werden. Und sie gilt auch für Anlagen, die ab Januar 2021 keine EEG-Förderung mehr erhalten.

Die Energieagentur Mittelbaden bietet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kostenlose Energieberatung an. Corona-bedingt gibt es derzeit nur telefonische Beratung.

Die nächsten Termine sind:

20.01.	Bühl	14.00 - 17.45 Uhr
27.01.	Rastatt	14.00 - 17.45 Uhr
28.01.	Sinzheim	15.00 - 18.00 Uhr

Anmeldungen per Telefon unter 07222-381-3121 oder per E-Mail unter kontakt@energieagentur-mittelbaden.de.

Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz, unter www.energieagentur-mittelbaden.de

Weisenbach ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks Regio-ENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30 % unserer Treibhausgasemissionen einsparen.

Schulnachrichten

Anne-Frank-Schule Rastatt

Online-Infoveranstaltungen für das Schuljahr 2020/21

Berufliches Gymnasium (Abitur) - alle Profile (Biotechnologie, Gesundheit und Biologie, Pädagogik und Psychologie)

Termin 1: Dienstag, 19.01.2021, 19:00 Uhr
alternativ

Termin 2: Donnerstag, 21.01.2021, 19:00 Uhr
(inhaltsgleich zu Dienstag, 19.01.2021)

<https://bbb.anne-frank-schule-rastatt.de/b/har-mdm-xwk>

Arbeitsvorbereitung (AV, Hauptschulabschluss) und Zweijährige Berufsfachschule (2BFH, 2BFP, „mittlere Reife“)

Termin: Montag, 25.01.2021, 18:00 Uhr
<https://bbb.anne-frank-schule-rastatt.de/b/har-xpg-vfp>

Kinderpflege

Termin: Samstag, 06.02.2021, 11:00 Uhr
<http://bbb.anne-frank-schule-rastatt.de/b/seb-xxn-dqy>

Erzieher (praxisintegriert, klassisch)

Termin: Samstag, 06.02.2021, 14:00 Uhr
<http://bbb.anne-frank-schule-rastatt.de/b/seb-7yz-xgf>

Zur Teilnahme an der Veranstaltung klicken Sie bitte auf den entsprechenden Link. Sie gelangen direkt zur jeweiligen Veranstaltung. Außer einem Internetbrowser ist keine zusätzliche Software nötig. Die Konferenzräume öffnen jeweils 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Anne-Frank-Schule, Tel. 07222-9177-0

Vereinsnachrichten

Kolpingsfamilie Weisenbach

Verschiebung der Gebrauchtkleidersammlung

Aufgrund der Verlängerung des Lockdowns kann die für den 30. Januar geplante Gebrauchtkleidersammlung leider nicht stattfinden und muss verschoben werden.

Ein neuer Termin wird Ende des Frühjahrs 2021 angepeilt. Bitte bewahren Sie die bereits gesammelten Gebrauchtkleider nach Möglichkeit noch so lange auf.

Karnevalsgesellschaft Hohle Eiche

Malwettbewerb für Kinder bis 12 Jahren

Hie Eicho junge Narre, von nah und fern,
Fasent henn mir alle gern.

Drum lasse mir uns net unterkriege,
und lasse durchs Bildle Male die Trübsal verfliege.

Also liebe Kinder zeichnet mir

ä fasentliches Bild vom Prinz uffs Papier!

Um Fasentfrohsinn zu verbreite,
gibt's für Euch bestimmt au'n Paar Süßigkeiten!

Eure Bilder können ab sofort bei unserem Prinz in der Hauptstraße 37 in Weisenbach in den Briefkasten eingeworfen werden.

Einsendeschluss ist der 10.02.2021. Teilnehmen können alle Kinder bis 12 Jahre. Wer einen Preis erhalten möchte, schreibt bitte seinen Namen und seine Adresse auf die Rückseite des Bildes. Die Gemälde werden über die Faschingszeit an mehreren Schaufenstern im Ort ausgestellt. Prinz Tim freut sich auf Eure Bilder!

Viel Spaß und ein dreifach kräftiges Hie Eicho!

Hinweis Datenschutz: Die eingereichten Namen und Adressen werden lediglich für diese Aktion verwendet und danach unmittelbar gelöscht.

Musikverein Weisenbach

Mitgliederversammlung verschoben

Aufgrund der immer noch herrschenden Gefährdungslage und den daraus resultierenden Vorgaben, wird die für Freitag, 29. Januar, geplante Mitgliederversammlung des Musikvereins Weisenbach auf unbestimmte Zeit verschoben. Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig bekanntgegeben.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde

Kirchliche Nachrichten St. Wendelin, Weisenbach und Maria Königin, Au

16.01.2021 bis 24.01.2021

Sonntag, 17. Januar

10.15 WB Hl. Messe, für die Lebenden und Verstorbenen der Gemeinde * mit Totengedenken für Franco Carugno

13.30 AU Rosenkranzgebet

14.00 WB Rosenkranzgebet

Dienstag, 19. Januar

8.00 AU Rosenkranzgebet

18.30 WB Hl. Messe

Mittwoch, 20. Januar

8.30 AU Hl. Messe

Donnerstag, 21. Januar

8.05 WB Schüलगottesdienst

Freitag, 22. Januar

8.00 WB Rosenkranzgebet

8.00 AU Rosenkranzgebet

Samstag, 23. Januar

17.00 WB Vorabendmesse zum Sonntag, mit Totengedenken für Josef Wörner und Lieselotte Gerstner

Sonntag, 24. Januar

13.30 AU Rosenkranzgebet

14.00 WB Rosenkranzgebet

Ev. Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

"Schon wieder. Ich habe keine Lust mehr". Das höre ich häufig am Telefon über den Lockdown. Nein, auch ich würde mir das ständige Zuhause bleiben nicht freiwillig als Lebensform wählen. Aber bei allem Verhalten in den Zeiten der Pandemie geht es nicht um mein alleiniges Wohlbefinden. Sondern um das Wohlbefinden von uns allen. Und damit in erster Linie um die Gesundheit derer, die besonders gefährdet sind, die Erkrankung Covid19 nicht wie eine kleine Grippe wegzustecken, sondern sich richtig schlimm zu erkranken, ja, daran vielleicht zu sterben.

Gefährdet sind dabei nicht nur die Alten oder Menschen mit Vorerkrankungen, sondern alle. Wer von uns weiß schon, wie schwer es ihn oder sie treffen würde. Rücksicht ist gefragt für andere. Und auch für uns selbst. Statt zu jammern, Geduld zu haben. Regeln einhalten. Sich selbst und andere schützen. Und wenn einer erkrankt, ihn dann unterstützen mit Einkäufen. Und dem Einhalten von Quarantäne.

Die Pandemie wird nicht ewig dauern. Auch wir können dazu beitragen, indem wir uns impfen lassen.

Jeden Tag können wir uns ermutigen lassen. Mir fällt da der 23. Psalm ein, besonders der Vers, in dem es heißt "und ob ich schon wanderte im finsternen Tal, fürchte ich kein Unglück. Dein Stecken und Stab trösten mich." Gott geht mit uns durch diese Zeit und er verlässt uns nicht!

Bis einschließlich 31.1.2021 finden keine evangelischen Gottesdienste in unserer Gemeinde statt. Wir laden Sie ein, Fernsehgottesdienste in dieser Zeit mitzufeiern. Das verbindet uns mit Christen und Christinnen deutschlandweit.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund,
Ihre Pfarrerin Margarete Eger

